

# summa summarum

## Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

<b>Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz verkündet</b>	<b>2</b>
<b>Prüfung der Künstlersozialabgabe ab 2015</b> Alle Änderungen im Überblick	<b>4</b>
<b>GKV-Monatsmeldung</b> Worauf ab 1. Januar 2015 zu achten ist	<b>7</b>
<b>Mini- und Midijobs</b> Übergangsregelungen enden	<b>9</b>
<b>Steuerberater in Statusfeststellungsverfahren</b> BSG: Keine Vertretungsbefugnis	<b>15</b>



# Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz verkündet

summa summarum

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Beteiligte Rentenversicherungsträger:

- Deutsche Rentenversicherung
- Baden-Württemberg,
- Bayern Süd,
- Berlin-Brandenburg,
- Braunschweig-Hannover,
- Hessen,
- Mitteld Deutschland,
- Nord,
- Nordbayern,
- Oldenburg-Bremen,
- Rheinland,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Schwaben,
- Westfalen,

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt

Schriftleitung:

Günter Gemeinhardt, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern  
Bettina Segebrecht, Deutsche Rentenversicherung Bund  
Alfred Neidert, Deutsche Rentenversicherung Bund

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 21.11.2014

ISSN 1434-2901

Gemäß § 13 ff. SGB I sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.


Weitere Informationen unter [www.summa-summarum.eu](http://www.summa-summarum.eu).

**Am 4. August dieses Jahres wurde das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSASTabG) im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Damit geht eine jahrelange Diskussion um das „Wieviel“ bei der Prüfung der Künstlersozialabgabe zu Ende. Mit dem Gesetz wurde ein Kompromiss zwischen weit auseinander liegenden Positionen gefunden.**

## Vom Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes zum KSASTabG

Zur Erinnerung: Seit Mitte 2007 kontrollieren die Rentenversicherungsträger bei einem Teil der 3,2 Millionen Arbeitgeber, die alle vier Jahre wegen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für ihre Beschäftigten geprüft werden, ob sie als Auftraggeber selbstständiger Künstler und Publizisten Künstlersozialabgabe (KSA) bezahlen müssen. So bestimmt es das im Jahr 2007 verabschiedete Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Die Auswahl von jährlich 70.000 Arbeitgebern wird in Zusammenarbeit mit der Künstlersozialkasse getroffen. Sie orientiert sich daran, ob aufgrund der Branche oder der Größe des Betriebs eine Künstlersozialabgabepflicht wahrscheinlich ist. Seit Anfang 2007 wurden mehr als 430.000 Prüfungen wegen der KSA durchgeführt. Bei etwa jeder fünften Prüfung wurde festgestellt, dass KSA hätte gezahlt werden müssen, es wurden insgesamt rund 160 Millionen Euro an KSA nacherhoben. Die Zahl der bei der Künstlersozialkasse erfassten Verwerter hat sich in diesem Zeitraum auf ca. 150.000 verdreifacht.

Im Jahr 2012 kam eine Diskussion über die notwendige Anzahl der KSA-Prüfungen auf. Konkret ging es um die Auslegung des § 28p Abs. 1a SGB IV. Die Rentenversicherungsträger legten die Norm so aus, dass sie die Anzahl der Prüfungen festlegen dürfen. Das Bundesversicherungsamt und das Bundesarbeitsministerium hielten es für erforderlich, dass alle 3,2 Millionen Arbeitgeber innerhalb von vier Jahren geprüft werden. Ein diesbezüglicher Gesetzesvorschlag im Bundesunfallkassen-Neuordnungsgesetz (BUK-NOG) fand schließlich keine parlamentarische Mehrheit. Er hätte ein Mehr an ca. 580 Prüfern bei den Rentenversicherungsträgern bedeutet.



Die neue Bundesregierung hat im Frühjahr 2014 einen weiteren Anlauf zur Lösung unternommen – er war erfolgreich. Mit dem KSASTabG ist ein Regelwerk geschaffen worden, das auf deutlich weniger Belastungen der Arbeitgeber und der Verwaltung hinausläuft als der Gesetzentwurf des BUK-NOG. Nach Berechnungen der Rentenversicherungsträger werden diese dadurch 233 zusätzliche Mitarbeiter benötigen.

### **Was kommt auf die Arbeitgeber zu?**

Ab dem Jahr 2015 wird jeder Arbeitgeber alle vier Jahre mit dem Thema „Künstlersozialversicherung“ konfrontiert, sei es im Rahmen einer Prüfung, sei es in Form einer Beratung. Etwa die Hälfte aller Arbeitgeber (jährlich ca. 410.000) wird geprüft: alle Arbeitgeber, die bereits KSA zahlen, alle Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten und 40 % der Arbeitgeber mit bis zu 19 Beschäftigten. Der anderen Hälfte (60 % der Arbeitgeber mit bis zu 19 Beschäftigten, insgesamt ca. 390.000 jährlich) bleibt das Thema jedoch nicht „erspart“: Sie wird zwar nicht geprüft, aber beraten. Diese Beratung ist keine unverbindliche Information, sie soll den Arbeitgeber für eine etwaige Abgabepflicht sensibel machen und ihn in die Pflicht nehmen. Mit seiner Unterschrift verpflichtet er sich, der Künstlersozialkasse abgabepflichtige Entgelte an selbstständige Künstler und Publizisten zu melden und er unterwirft sich u. U. einer längeren Verjährungsfrist als üblich. Wer diese Bestätigung nicht leisten will, wird unverzüglich geprüft. In der Regelung kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass jeder Arbeitgeber mit der Abgabepflicht befasst werden soll. Sie stellt den Kompromiss zwischen einer „Vollprüfung“ aller 800.000 Arbeitgeber und einer begrenzten Auswahl von 70.000 Prüfungen pro Jahr dar. Die nächsten Jahre werden zeigen, ob die Regelung das hält, was sich viele von ihr versprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

## Änderungen durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz zum 1. Januar 2015

**Von 2015 an wird es zu grundlegenden Änderungen beim Umfang und bei der Durchführung von Prüfungen der Künstlersozialabgabe kommen. Die dazu erforderlichen Regelungen enthält das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSASTabG). Es wurde am 4. August 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.**

### Kern der Neuregelung – mehr Abgabeprüfungen

§ 28p SGB IV wurde in Bezug auf Prüfungen der Zahlung der Künstlersozialabgabe in seinen wesentlichen Zügen neu gefasst. Absatz 1a sieht ab dem 1. Januar 2015 vor, dass

- alle Arbeitgeber, die bereits in der Vergangenheit von der Abgabepflicht erfasst worden sind und jährlich Meldungen an die Künstlersozialkasse erstatten, mindestens alle vier Jahre geprüft werden (§ 28p Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 SGB IV)
- alle Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten, die bislang nicht von der Abgabepflicht erfasst worden sind, mindestens alle vier Jahre geprüft werden (§ 28p Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 SGB IV)
- alle Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten im Durchschnitt alle zehn Jahre geprüft werden (§ 28p Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 SGB IV)

### Anzahl der Abgabeprüfungen ab dem Kalenderjahr 2015

Bei den Arbeitgebern mit mehr als 19 Beschäftigten ist von rund 150.000 Prüfungen auszugehen, bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten von knapp 260.000. Es wird also mit einem Prüfaufkommen ab dem Jahr 2015 von insgesamt rund 410.000 Arbeitgebern zu rechnen sein. Darin sind im Wesentlichen auch die Arbeitgeber enthalten, die in der Vergangenheit von der Abgabepflicht erfasst worden sind und jährliche Meldungen abgeben.

### Hinweise an Arbeitgeber, die von Abgabeprüfungen nicht erfasst werden

Von den Rentenversicherungsträgern werden jährlich insgesamt rund 800.000 Arbeitgeber hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags geprüft. Somit verbleiben – ausgehend vom o. g. Prüfumfang – rund 390.000 Arbeitgeber, die grundsätzlich keiner

## Künstlersozialabgabe

müssen Unternehmen entrichten, die

- typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten (typische Verwerter, § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG),
- Eigenwerbung betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen (Eigenwerber, § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG),
- aus anderen Gründen für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen (Generalklausel; § 24 Abs. 2 KSVG).

Prüfung hinsichtlich der Künstlersozialabgabe unterzogen werden. Diese Arbeitgeber werden aber dennoch mit der Künstlersozialabgabe befasst.

Dazu werden die betroffenen Arbeitgeber von der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags entsprechend beraten (§ 28p Abs. 1b Satz 2 bis 7 SGB IV): Ihnen werden künftig mit der Prüfanündigung „Hinweise zur Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ übersandt. Im Rahmen der Prüfung sollen die Arbeitgeber dann schriftlich bestätigen, dass sie über die Künstlersozialabgabe unterrichtet worden sind und alle abgabepflichtigen Sachverhalte melden werden. Werden Prüfungen bei einer Abrechnungsstelle (z. B. in einem Steuerbüro) durchgeführt, erhält diese die jeweiligen Hinweise für den einzelnen Arbeitgeber mit der Bitte, entweder selbst zu unterschreiben, wenn sie dazu bevollmächtigt ist, oder dafür Sorge zu tragen, dass im Zeitpunkt der Prüfung die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorliegt.

Mit den „Hinweisen zur Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ soll erreicht werden, dass sich jeder Arbeitgeber mit der Künstlersozialabgabe auseinandersetzt. Durch die Beratung soll der Arbeitgeber in die Lage versetzt werden, künftig seine Abgabepflicht einschätzen zu können und Entgelte an selbstständige Künstler und Publizisten an die Künstlersozialkasse zu melden. Die Bestätigung des Arbeitgebers, dass alle abgabepflichtigen Sachverhalte gemeldet werden, kann bei künftigen Prüfungen u. U. bewirken, dass mögliche Nachforderungen auch über den eigentlichen Prüfzeitraum hinaus geltend gemacht werden können.

Sofern die Bestätigung vom Arbeitgeber nicht unterschrieben wird, ist stattdessen die Prüfung von den Rentenversicherungsträgern unverzüglich durchzuführen.

## Einführung einer sog. Bagatellgrenze bei der Beurteilung der „Gelegentlichkeit“

Die Beurteilung der Frage, wann Künstlersozialabgabe im Rahmen der Eigenwerbung oder nach der sog. Generalklausel zu zahlen ist, wird künftig vereinfacht: Nach § 24 Abs. 3 KSVG in der Fassung ab 1. Januar 2015 gelten Aufträge an selbstständige Künstler oder

Publizisten als gelegentlich, wenn die Summe der Entgelte aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt.

### **Gelegentliche Auftragserteilung**

Eigenwerber und Generalklauselunternehmen sind nur dann abgabepflichtig, wenn sie Aufträge nicht nur gelegentlich an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen. Aufträge werden nur gelegentlich erteilt, wenn die Summe der Entgelte aus den erteilten Aufträgen 450 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Bei Generalklauselunternehmen liegt Abgabepflicht selbst dann nicht vor, wenn zwar die 450-Euro-Grenze überschritten wird, jedoch nicht mehr als drei Aufträge im Jahr erteilt werden.

Durch die Einfügung dieses neuen Absatzes 3 wird das Tatbestandsmerkmal der nur gelegentlichen Auftragserteilung in wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Damit soll insbesondere für kleine Unternehmer, die nur selten und nur in geringem Umfang Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen, mehr Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen werden.

Die bisherigen Regelungen zur Beurteilung der Abgabepflicht im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen im Sinne der Generalklausel bleiben allerdings unberührt. Das bedeutet, dass in Fällen der Generalklausel zusätzlich neben der 450-Euro-Grenze die bisherige Regelung gilt. Werden also Aufträge in einem Kalenderjahr für lediglich bis zu drei Veranstaltungen durchgeführt, besteht selbst dann keine Abgabepflicht, wenn die 450-Euro-Grenze überschritten werden sollte. Umgekehrt gilt in Fällen, in denen z. B. fünf Veranstaltungen in einem Kalenderjahr durchgeführt werden, dass diese ebenfalls nicht zur Abgabepflicht führen, wenn die Summe der Entgelte aus den erteilten Aufträgen insgesamt 450 Euro nicht übersteigt.

#### **Beispiel 1**

5 Veranstaltungen mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 800 Euro

Es besteht Abgabepflicht, da die 450-Euro-Grenze überschritten wurde und mehr als 3 Veranstaltungen durchgeführt wurden.

#### **Beispiel 2**


5 Veranstaltungen mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 400 Euro

Es besteht keine Abgabepflicht, da die 450-Euro-Grenze nicht überschritten wurde. Die Anzahl der Veranstaltungen führt nicht zur Abgabepflicht.

#### **Beispiel 3**

3 Veranstaltungen mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 800 Euro

Es besteht keine Abgabepflicht, da nicht mehr als 3 Veranstaltungen durchgeführt wurden. Die Höhe der Zahlungen ist ohne Bedeutung.



Wirkung entfaltet die neu eingeführte „Bagatellgrenze“ erst für Zeiten ab dem Kalenderjahr 2015. In den folgenden Jahren sind bei Prüfungen deshalb unterschiedliche Grundlagen für die Beurteilung der Abgabepflicht heranzuziehen: Zeiträume bis zum 31. Dezember 2014 werden nach dem bisher geltenden Recht, Zeiträume ab dem 1. Januar 2015 nach dem neu eingeführten § 24 Abs. 3 KSVG zu beurteilen sein.

### **Erweiterte Aufgaben und eigenes Prüfrecht der Künstlersozialkasse**

Die Neufassung des § 35 Abs. 2 KSVG räumt der Künstlersozialkasse künftig ein eigenes Prüfrecht auch bei Arbeitgebern ein. Bisher durfte die Künstlersozialkasse allein bei Unternehmen ohne Beschäftigte und bei Ausgleichsvereinigungen Prüfungen der Zahlung der Künstlersozialabgabe vornehmen.


Bei der Künstlersozialkasse wird eine Prüfgruppe eingerichtet, die branchenspezifische Schwerpunktprüfungen sowie anlassbezogene Prüfungen durchführen wird.

## **GKV-Monatsmeldung – ab 1. Januar 2015 nur noch auf Anforderung**

**Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) entfallen für die Arbeitgeber ab 1. Januar 2015 verschiedene Meldepflichten.**

Die zum 1. Januar 2011 eingeführten Regelungen zum einkommensunabhängigen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung sowie zum Sozialausgleich werden zum 1. Januar 2015 vollständig abgeschafft. Damit entfallen alle hierfür eingeführten Meldepflichten der Arbeitgeber und Krankenkassen zum Sozialausgleich. Auch das damals in diesem Zusammenhang eingeführte Meldeverfahren zur Anwendung der Gleitzone bei Mehrfachbeschäftigten wird eingestellt.

Das bisherige Verfahren zur Übermittlung von Daten zur Prüfung der Beitragsbemessungsgrenzen bei versicherungspflichtigen



Mehrfachbeschäftigungen bleibt bestehen, es wird jedoch in diesem Zuge neu geregelt:

Ab 1. Januar 2015 haben Krankenkassen bei versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigungen auf Grundlage der abgegebenen Entgeltmeldungen von Amts wegen zu prüfen, ob Beiträge aufgrund der Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze zu Unrecht gezahlt wurden. Dabei können die Krankenkassen weitere Angaben zur Ermittlung der zugrunde zu legenden Entgelte bei den Arbeitgebern anfordern. Die Arbeitgeber haben daraufhin mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung nach Aufforderung der Krankenkasse, spätestens innerhalb von sechs Wochen, für den von der Krankenkasse angeforderten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten. Innerhalb von zwei Monaten prüfen die Krankenkassen die Daten. Anschließend melden sie den beteiligten Arbeitgebern die ermittelten Berechnungsparameter, die eine konkrete Berechnung der abzuführenden Beiträge im Verhältnis der Höhe der Arbeitsentgelte zueinander unter Beachtung der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze und ggf. eine nachträgliche Berichtigung ermöglichen.

Dieses zeitlich nachgelagerte Verfahren auf Veranlassung der Krankenkassen entbindet die Arbeitgeber von der bisherigen Verpflichtung, in allen Fällen der Mehrfachbeschäftigung laufend eine monatliche Meldung abzugeben. Zur Vereinfachung des Verfahrens sind Sachverhalte der Mehrfachbeschäftigung von Arbeitnehmern, die Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind, gänzlich ausgenommen. Das Gleiche gilt für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt werden – selbst dann, wenn in der geringfügig entlohnten Beschäftigung Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht.

Für die technische Umsetzung werden die bestehenden Strukturen und Meldewege genutzt. Das betrifft im Wesentlichen die GKV-Monatsmeldungen durch die Arbeitgeber sowie die Krankenkassenmeldungen als Anforderungs- und Rückmeldung durch die Krankenkassen. Das Nähere zu dem verfahrenstechnischen Ablauf, den zu übermittelnden Daten sowie den Datensätzen regeln entsprechend § 26 Abs. 4 SGB IV in der Fassung ab 1. Januar 2015 die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung.



## Mini- und Midijobs: Wichtige Änderungen zum Jahreswechsel

**Zum Jahreswechsel enden Übergangsregelungen und treten Neuregelungen in Kraft, die sich auf die versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen und Beschäftigten in der Gleitzzone auswirken.**

### Minijobs von 400,01 bis 450 Euro

Zum 1. Januar 2013 wurde die entgeltliche Geringfügigkeitsgrenze von 400 auf 450 Euro angehoben. Für regelmäßige Beschäftigungen, die über den 31. Dezember 2012 hinaus mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450 Euro ausgeübt wurden, sind Übergangsregelungen getroffen worden, die den Fortbestand der Versicherungspflicht gewährleisten. Obwohl diese Beschäftigungen nach neuem Recht geringfügig entlohnt wurden, galten sie im Rahmen der Übergangsregelungen weiterhin als versicherungspflichtige mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigungen.

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bestand die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht. Mit der Befreiung wurde aus der Beschäftigung eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, die eine entsprechende Abmeldung bei der Krankenkasse erforderte sowie eine Anmeldung bei der Minijob-Zentrale zu dem Versicherungszweig, in dem die Befreiung galt. In der Rentenversicherung war eine Befreiung von der Versicherungspflicht nicht möglich.

Zum 31. Dezember 2014 enden diese Übergangsregelungen. Ab 1. Januar 2015 gelten die Beschäftigungen einheitlich als geringfügig entlohnte Beschäftigungen und sind vollständig bei der Krankenkasse ab- und bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

#### Beispiel 1

Ein Taxifahrer ist seit 1. März 2012 zu einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 440 Euro sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung wurde nach dem 31. Dezember 2012 nicht geltend gemacht. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wird nach dem 31. Dezember 2014 ebenfalls nicht beantragt.

Die Beschäftigung wurde über den 31. Dezember 2012 hinaus mehr als geringfügig sozialversicherungspflichtig ausgeübt. Ab 1. Januar 2015 wird die Beschäftigung nur noch geringfügig entlohnt und demnach kranken-, pflege- und

arbeitslosenversicherungsfrei ausgeübt. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, da keine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird. Die Beschäftigung ist demnach zum Jahreswechsel entsprechend bei der Krankenkasse ab- und bei der Minijob-Zentrale anzumelden:

Abmeldung bei der Krankenkasse zum	31. Dezember 2014
Personengruppenschlüssel	101
Beitragsgruppenschlüssel	1111
Meldegrund	31
Anmeldung bei der Minijob-Zentrale zum	1. Januar 2015
Personengruppenschlüssel	109
Beitragsgruppenschlüssel	6100
Meldegrund	11

### Minijobs bis 400 Euro

Mit der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 450 Euro wurde auch die Rentenversicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte eingeführt, von der sie sich allerdings befreien lassen können. Für Beschäftigungen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 rentenversicherungsfrei geringfügig entlohnt und auch über den 31. Dezember 2012 hinaus mit einem Arbeitsentgelt bis 400 Euro ausgeübt wurden, gilt die Rentenversicherungsfreiheit aufgrund einer Übergangsregelung weiterhin. Rentenversicherungspflicht mit der Möglichkeit der Befreiung tritt in diesen Fällen auch weiterhin erst ein, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt auf über 400 bis 450 Euro angehoben wird.

### Midijobs von 800,01 bis 850 Euro

Aufgrund der neuen Geringfügigkeitsgrenze wurden ab 1. Januar 2013 auch die Grenzen der Gleitzone von 400 bis 800 Euro auf 450 bis 850 Euro angehoben. Für Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt in der Gleitzone erfolgt die Beitragsberechnung aus einem – nach der sog. Gleitzonenformel – reduzierten Arbeitsentgelt, wodurch der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag vermindert wird. Sofern bereits vor dem 1. Januar 2013 eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von 800,01 bis 850 Euro oberhalb der früheren, aber innerhalb der aktuellen Gleitzone ausgeübt worden ist, finden in dieser Beschäftigung aufgrund einer Übergangsregelung die Gleitzonenregelungen keine Anwendung. Arbeitnehmer können sich aber in diesen Beschäftigungen für die Anwendung der Gleitzonenregelungen – für künftige Entgeltabrechnungszeiträume – entscheiden. Die hierfür notwendige schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber kann jedoch nur noch bis zum 31. Dezember 2014 abgegeben werden.

## Kurzfristige Beschäftigungen ab 2015

### Anhebung der Zeitgrenzen bis 2018

Um möglichen Problemen durch die Einführung des flächen-deckenden Mindestlohns, insbesondere bei der Saisonarbeit, zu begegnen, werden mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11. August 2014 – parallel zum Inkrafttreten des Mindestlohn-gesetzes – ab 1. Januar 2015 auch die Zeitgrenzen für eine ge-  
legentliche kurzfristige Beschäftigung von bis dahin zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen angehoben: Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2018 liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist. Das gilt bei einem Arbeitsentgelt über 450 Euro weiterhin nur dann, wenn die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

### Übergangsfälle

Die Höchstdauer kurzfristiger Beschäftigungen ist grundsätzlich auf das Kalenderjahr bezogen einzuhalten. Für kalenderjahrüber-schreitende Beschäftigungen gilt: Nur wenn deren kalenderjahr-überschreitende Befristung die Zeitgrenzen nicht übersteigt, wer-  
den sie kurzfristig ausgeübt. Eine nach Kalenderjahren getrennte versicherungsrechtliche Beurteilung für dieselbe Beschäftigung erfolgt nicht.

#### Beispiel 2

Eine Hausfrau war vom 1. November 2013 bis zum 28. Februar 2014 befristet be-  
schäftigt. Vorbeschäftigungen wurden nicht ausgeübt.

Die kalenderjahrüberschreitende Beschäftigung war bei Beschäftigungsbeginn  
auf mehr als zwei Monate befristet und daher nicht kurzfristig. Dabei war uner-  
heblich, dass die Zeitgrenze im jeweiligen Kalenderjahr nicht überschritten wurde.

Eine Ausnahme hiervon stellen die kalenderjahrüberschreitenden Beschäftigungen zum Jahreswechsel 2014/2015 und 2018/2019 dar. Da keine zusätzlichen Übergangsregelungen getroffen wor-  
den sind, gelten ab 1. Januar 2015 die höheren und ab 1. Januar 2019 wieder die bisherigen niedrigeren Zeitgrenzen auch in ka-  
lenderjahrüberschreitenden Beschäftigungen. Diese Beschäfti-  
gungen sind demnach einmal zu Beschäftigungsbeginn nach dem  
in diesem Kalenderjahr geltenden Recht und einmal zum Jahres-  
wechsel – aufgrund der Änderung in den rechtlichen Verhältnis-  
sen – nach dem dann geltenden Recht zu beurteilen. Dabei kann

sich die versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung zum Kalenderjahreswechsel ändern.

Für Beschäftigungen, die das Kalenderjahr 2014 überschreiten, gelten also ab 1. Januar 2015 die höheren Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen.

### Beispiel 3

Eine Hausfrau nimmt am 1. Dezember 2014 eine bis zum 28. Februar 2015 befristete Beschäftigung auf. Sie war zuvor im Jahr 2014 nicht beschäftigt.

Bei Beginn der Beschäftigung im Jahr 2014 ist diese auf mehr als zwei Monate befristet und daher nicht kurzfristig. Es besteht zunächst Sozialversicherungspflicht. Ab 1. Januar 2015 ist aufgrund der Rechtsänderung eine neue Beurteilung vorzunehmen. Da die Beschäftigung von Beginn an auf nicht mehr als drei Monate befristet war, erfüllt sie ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung und wird versicherungsfrei ausgeübt. Die Beschäftigung ist zunächst bei der Krankenkasse anzumelden. Zum Jahreswechsel ist die Beschäftigung bei der Krankenkasse ab- und bei der Minijob-Zentrale anzumelden:

Anmeldung bei der Krankenkasse zum	1. Dezember 2014
Personengruppenschlüssel	101
Beitragsgruppenschlüssel	1111
Meldegrund	10
Abmeldung bei der Krankenkasse zum	31. Dezember 2014
Personengruppenschlüssel	101
Beitragsgruppenschlüssel	1111
Meldegrund	31
Anmeldung bei der Minijob-Zentrale zum	1. Januar 2015
Personengruppenschlüssel	110
Beitragsgruppenschlüssel	0000
Meldegrund	11

In kalenderjahrüberschreitenden Beschäftigungen zum Jahreswechsel 2018/2019 gelten ab 1. Januar 2019 wieder die niedrigeren bisherigen Zeitgrenzen von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen.

### Beispiel 4

Eine Hausfrau nimmt am 1. November 2018 eine bis zum 31. Januar 2019 befristete Beschäftigung auf. Sie ist zuvor im Jahr 2018 nicht beschäftigt.

Die Beschäftigung ist bei Beschäftigungsbeginn im Jahr 2018 auf nicht mehr als drei Monate befristet und daher kurzfristig. Es besteht zunächst Sozialversicherungsfreiheit. Ab 1. Januar 2019 ist aufgrund der Rechtsänderung eine neue Beurteilung vorzunehmen. Da die Beschäftigung von Beginn an auf mehr als zwei Monate befristet ist, erfüllt sie ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung nicht mehr und wird versicherungspflichtig ausgeübt. Die Beschäftigung ist zunächst bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Zum Jahreswechsel ist die Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale ab- und bei der Krankenkasse anzumelden:

Anmeldung bei der Minijob-Zentrale zum	1. November 2018
Personengruppenschlüssel	110
Beitragsgruppenschlüssel	0000
Meldegrund	10
Abmeldung bei der Minijob-Zentrale zum	31. Dezember 2018
Personengruppenschlüssel	110
Beitragsgruppenschlüssel	0000
Meldegrund	31
Anmeldung bei der Krankenkasse zum	1. Januar 2019
Personengruppenschlüssel	101
Beitragsgruppenschlüssel	1111
Meldegrund	11

### Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten

Mehrere kurzfristige Beschäftigungen sind bei der Prüfung der Kurzfristigkeit zusammenzurechnen. Bei kalenderjahrüberschreitenden Beschäftigungen sind hierbei jedoch lediglich die in das laufende Kalenderjahr fallenden Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen. Überschreitet demnach die zu beurteilende kalenderjahrüberschreitende Beschäftigung für sich betrachtet die Zeitgrenzen nicht, ist zusätzlich zu prüfen, ob die in das laufende Kalenderjahr fallende Beschäftigungszeit zusammen mit vorherigen kurzfristigen Beschäftigungen die Zeitgrenzen einhält. Eine nach Kalenderjahren getrennte versicherungsrechtliche Beurteilung für dieselbe Beschäftigung erfolgt zwar grundsätzlich nicht; bei den die Kalenderjahre 2014 und 2018 überschreitenden Beschäftigungen können sich jedoch aufgrund der fehlenden zusätzlichen Übergangsregelungen Änderungen in der versicherungsrechtlichen Beurteilung ergeben.

#### Beispiel 5

Ein Rentner nimmt am 1. Dezember 2014 eine bis zum 31. Januar 2015 befristete Beschäftigung auf. Er war zuvor vom 1. Juni bis zum 31. Juli 2014 kurzfristig beschäftigt.

Die kalenderjahrüberschreitende Beschäftigung ist für sich betrachtet auf längstens zwei Monate befristet. Aufgrund der kurzfristigen Vorbeschäftigungszeit sind aber zudem die in das Kalenderjahr 2014 fallenden Beschäftigungszeiten zusammenzurechnen. Da diese mehr als zwei Monate (1. Juni bis 31. Juli und 1. bis 31. Dezember 2014 = drei Monate) betragen, wird die Beschäftigung bei Beschäftigungsbeginn nicht kurzfristig ausgeübt. Es besteht daher zunächst Sozialversicherungspflicht. Ab 1. Januar 2015 ist aufgrund der Rechtsänderung eine neue Beurteilung vorzunehmen. Für die Prüfung unter Berücksichtigung der Vorbeschäftigungszeit gilt nunmehr die höhere Zeitgrenze von drei Monaten. Da diese nicht überschritten wird, erfüllt die Beschäftigung ab 1. Januar 2015 die

Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung und wird ab diesem Zeitpunkt versicherungsfrei ausgeübt. Die Beschäftigung ist demnach zum Jahreswechsel dementsprechend bei der Krankenkasse ab- und bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

### Beispiel 6

Ein Rentner nimmt am 1. November 2018 eine bis zum 31. Januar 2019 befristete Beschäftigung auf. Er ist zuvor vom 1. Juli bis zum 31. Juli 2018 kurzfristig beschäftigt.

Die kalenderjahrüberschreitende Beschäftigung ist für sich betrachtet auf längstens drei Monate befristet. Aufgrund der kurzfristigen Vorbeschäftigungszeit sind die in das Kalenderjahr 2018 fallenden Beschäftigungszeiten zusammenzurechnen. Da diese längstens drei Monate (1. bis 31. Juli und 1. November bis 31. Dezember 2018 = drei Monate) betragen, wird die Beschäftigung bei Beschäftigungsbeginn kurzfristig ausgeübt. Es besteht daher zunächst Sozialversicherungsfreiheit. Ab 1. Januar 2019 ist aufgrund der Rechtsänderung eine neue Beurteilung vorzunehmen. Für die Prüfung unter Berücksichtigung der Vorbeschäftigungszeit gilt wieder die niedrigere Zeitgrenze von zwei Monaten. Da diese überschritten wird, erfüllt die Beschäftigung ab 1. Januar 2019 nicht mehr die Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung; sie wird ab diesem Zeitpunkt versicherungspflichtig ausgeübt. Die Beschäftigung ist demnach zum Jahreswechsel bei der Minijob-Zentrale ab- und bei der Krankenkasse anzumelden.

Werden mehrere Beschäftigungszeiten zusammengerechnet, in denen die Beschäftigung regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche, jedoch nicht über einen vollen Kalendermonat, ausgeübt wird, traten bisher an die Stelle der Zeitgrenze von zwei Monaten 60 Kalendertage. Aufgrund der Anhebung der Zeitgrenzen treten in diesen Fällen von 2015 bis 2018 an die Stelle der Zeitgrenze von drei Monaten 90 Kalendertage.

### Minijobs von 2015 bis 2018

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen liegen nur dann vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro nicht übersteigt. Dabei ist ein unvorhersehbares gelegentliches Überschreiten der Entgeltgrenze unbeachtlich. Als gelegentlich wurde bisher in Anlehnung an die Zeitgrenze von zwei Monaten für gelegentliche kurzfristige Beschäftigung ein zweimaliges Überschreiten der monatlichen Entgeltgrenze angesehen. Aufgrund der Anhebung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen gilt in der Zeit von 2015 bis 2018 ein dreimaliges unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze als unschädlich. Für die Prüfung des unschädlichen Überschreitens der Entgeltgrenze ist jeweils ein Zeitjahr, rückwirkend vom Ende des Monats des Überschreitens der Entgeltgrenze an, zu betrachten.

## Beispiel 7

Eine Raumpflegerin ist seit 2013 zu einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 450 Euro beschäftigt. Vom 1. Juni bis 31. August 2015 übernimmt sie vorübergehend zudem eine Schwangerschaftsvertretung und verdient in dieser Zeit 900 Euro im Monat.

Da es sich um eine unvorhersehbare gelegentliche Überschreitung der entgeltlichen Geringfügigkeitsgrenze handelt, wird die Beschäftigung weiterhin geringfügig entlohnt ausgeübt.

### Weitere Hinweise

Nähere Erläuterungen haben die Sozialversicherungsträger in den Geringfügigkeits-Richtlinien vom 12. November 2014 zusammengestellt. Die Richtlinien finden Sie in Kürze im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) in der Rubrik Infos für Experten/Arbeitgeber & Steuerberater/Publicationen.

## Steuerberater haben keine Vertretungsbefugnis in Statusfeststellungsverfahren

**Nach Urteilen des BSG vom 5. März 2014 dürfen Steuerberater für ihre Mandanten keine Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV betreiben.**

### Clearingstelle

Statusanfragen zur Klärung, ob bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine abhängige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt oder es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, sind vom Auftraggeber und/oder Auftragnehmer schriftlich an die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, zu richten.

In der betrieblichen Praxis kommt es immer wieder vor, dass Unklarheit darüber herrscht, ob eine Erwerbstätigkeit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ist. Das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund sorgt hier für Klarheit.

### Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz

Das BSG musste entscheiden, ob Steuerberater dazu berechtigt sind, als Bevollmächtigte in einem Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV aufzutreten. Die Clearingstelle hatte dies zuvor verneint und in den vom BSG zu entscheidenden Fällen die Steuerberater als Bevollmächtigte förmlich zurückgewiesen, weil sie darin einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz sah.

In seinen Urteilen (B 12 R 4/12 R und B 12 R 7/12 R) kam das BSG zu dem Schluss, dass die Zurückweisung zu Recht erfolgte. Es führte aus, dass die Tätigkeit in den Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV typischerweise einer besonderen Sachkunde auf dem

Gebiet des Sozialversicherungsrechts bedarf. Die Vertretung könne nur angemessen und verfahrenseffektiv erfolgen, wenn der Bevollmächtigte über fundierte Kenntnisse darüber verfügt, auf welche verfahrensrechtlichen, materiell-rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte es im Verfahren nach § 7a SGB IV im Einzelnen ankommt bzw. ankommen kann.

Ein für einen Beteiligten in einem solchen Verfahren auftretender Bevollmächtigter muss, so das BSG, einschätzen können, ob die Clearingstelle auch tatsächlich alle für die Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status eines Erwerbstätigen relevanten Umstände vollständig und zutreffend ermittelt hat; er hat dafür Sorge zu tragen, dass der von ihm vertretene Beteiligte dazu entsprechende Angaben macht. Der Bevollmächtigte muss insbesondere auch solche rechtlichen Gesichtspunkte und Tatsachen erkennen und gegenüber der Clearingstelle kommunizieren können, die möglicherweise nicht standardmäßig in Antragsformularen abgefragt werden, die aber im Rahmen der Gesamtabwägung für die zutreffende abschließende Entscheidung bedeutsam sein können.

### **Keine Steuersache**

Maßgebend ist nach Ansicht des BSG insoweit die allgemeine berufstypische juristische Qualifikation des Steuerberaters im Rahmen seiner Haupttätigkeit. Das Sozialversicherungsrecht ist nicht Gegenstand der Steuerberaterprüfung; laut BSG verfügt ein Steuerberater damit nicht über erforderliche Rechtskenntnisse. Das auf „Steuersachen“ bezogene Berufsbild deckt die sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellung nicht mit ab.

Damit ist auch ein Widerspruch oder eine Klage beim Sozialgericht gegen die Entscheidung der Clearingstelle durch einen bevollmächtigten Steuerberater nicht möglich.